

Grundsätze für ein verursachungsorientiertes Verfahren zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven (Hinweis)

Die folgenden Hinweise beruhen wesentlich auf der in Zusammenarbeit zwischen BaFin und GDV erstellten Ausarbeitung „Vorschlag für ein verursachungsorientiertes Verfahren zur Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven“ sowie die im BaFin-Muster für den Gesamtgeschäftsplan Überschussbeteiligung enthaltenen Regelungen zur Bewertungsreservenbeteiligung.

Vorgestellt werden allgemeine Grundsätze, die für die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven zu beachten sind.

Der sachliche Anwendungsbereich dieser Ausarbeitung betrifft die Aktuarien der Lebensversicherung.

Dieses Papier wurde außer Kraft gesetzt und durch den gleichnamigen Hinweis vom 26. Juni 2018 ersetzt.

0 Einleitung

Mit § 153 VVG werden erstmals Vorschriften für die bisher nur aufsichtsrechtlich regulierte Überschussbeteiligung ins Versicherungsvertragsrecht aufgenommen. Begründet wird dies vom Gesetzgeber mit der besonderen Bedeutung der Lebensversicherung, insbesondere der kapitalbildenden Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung. Es wird allerdings in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung der neu geschaffenen vertragsrechtlichen Ansprüche des Versicherungsnehmers auch weiterhin von den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen auszugehen sei. Insbesondere bleibt es für die Verwendung des ermittelten Überschusses zu Gunsten der Gesamtheit der Versicherten bei der Regelung des § 81c VAG. Neu ist daher die vertragsrechtliche Verpflichtung, dass die Verteilung der Überschüsse **auf den einzelnen Vertrag** nach einem **verursachungsorientierten** Verfahren durchzuführen ist. Andere vergleichbare **angemessene** Verteilungsgrundsätze werden explizit zugelassen. Insofern ist auch hier eine Anbindung an § 81c VAG erfolgt, der eine „angemessene Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung“ fordert.

Entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird zusätzlich der Überschussbeteiligungsbegriff um die Beteiligung an Bewertungsreserven erweitert. Gemäß § 153 Abs. 3 VVG hat der Versicherer die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei Vertragsbeendigung wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte ausgezahlt. Zum Begriff der „Verursachungsorientierung“ wird in der Begründung insbesondere in Abgrenzung zu einer einzelvertraglichen „Verursachungsgerechtigkeit“ ausgeführt, dass wie bisher kollektive Zuordnungsverfahren verwendet werden dürfen.

Nachfolgend sollen diese sehr allgemeinen Grundsätze näher konkretisiert werden – jedoch nicht so weitgehend, dass daraus ein konkretes Verfahren abgeleitet werden könnte. Diese Hinweise der DAV stehen daher zwischen den grundlegenden Gesetzesvorschriften und den konkreten (aber unverbindlichen) Umsetzungsbeispielen in dem bereits weiter oben erwähnten BaFin/GDV-Papier „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Bewertungsreserven“ sowie dem von der BaFin veröffentlichten Geschäftsplan-Muster (http://www.bafin.de/clin_109/SharedDocs/Downloads/DE/Unternehmen/Konsultationen/2008/kon1408_Anlage_va,templated=raw,property=publicationFile.pdf/kon1408_Anlage_va.pdf).

1 Allgemeine Grundsätze

Die bisherigen Verfahrensweisen zur Überschussbeteiligung können sinngemäß um die Bewertungsreserven-Beteiligung ergänzt werden, da dem Gesetzgeber selbst an einem Gleichklang der Regelungen gelegen war. Zudem wird die Angemessenheit der bisher praktizierten Verteilungsgrundsätze vom Gesetzgeber anerkannt.

Diese Bewertung der bisherigen Überschussbeteiligungssysteme in Verbindung mit der Weitergeltung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Verwendung des ermittelten Überschusses zu Gunsten der Gesamtheit der Versicherten impliziert, dass in der kollektiven Gesamtbetrachtung (bezogen auf alle Verträge und die gesamte Vertragslaufzeit) nicht mehr verteilt werden kann als bisher. In Abhängigkeit von der Bewertungsreservensituation kann es aber im Vergleich zur bisherigen Situation zu einer Umverteilung zwischen einzelnen Verträgen und innerhalb der Vertragslaufzeit eines einzelnen Vertrages kommen.

Auch in der Rentenzahlungsphase findet grundsätzlich eine Beteiligung statt – die Unternehmen haben hier aber einen größeren Verfahrensspielraum, da nicht zwingend das Beteiligungsverfahren nach § 153 Abs. 3 VVG vorgeschrieben ist.

Falls in der Rentenzahlungsphase nicht nach einem Verfahren gemäß § 153 Abs. 3 VVG beteiligt wird, so erfolgt eine Beteiligung an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt. Die Grundsätze aus den Tz. 2 und 3 sind in diesem Fall nicht zwingend anzuwenden.

Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass die Beteiligung an Bewertungsreserven nicht dazu führen darf, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsaufsichtsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§§ 53c ff VAG), nicht nachkommen kann. Es ist möglich, neben der Solvabilität auch die jeweils aktuellen Stresstests der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Betrachtung einzubeziehen. Berücksichtigt werden können allerdings nur die tatsächlichen Auszahlungen, nicht der gesamte Zuordnungsbetrag¹ - dafür sind geeignete Stornoannahmen anzusetzen. Bei unterjährigen Bewertungsstichtagen kann zudem die unterjährige Durchführung eines Stresstests erforderlich werden. Es bietet sich dabei an, die Parameter des zuletzt durchgeführten jährlichen Stresstests zu verwenden und ein Zeitraum von 12 Monaten zu Grunde zu legen.

Eine Beteiligung an Bewertungsreserven nach § 153 Abs. 1 und 2 VVG erhalten grundsätzlich alle Versicherungen, bei denen eine Beteiligung an Überschüssen aus Kapitalerträgen vereinbart ist, sowie aus Überschussanteilen gebildete Ansammlungsguthaben bei anderen Versicherungen. Für die Einschätzung, ob eine Beteiligung an Bewertungsreserven erfolgen muss oder nicht, ist es unerheblich, ob ein Vertrag als Haupt- oder Zusatzversicherung gestaltet ist. Um Zweifel zu vermeiden, kann der Aufsichtsbehörde gegenüber dokumentiert

¹ In der Beschlussempfehlung des BT-Rechtausschusses heißt es zu diesem Thema: „Im Hinblick darauf, dass nur ausscheidende Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven zu beteiligen sind, und zwar regelmäßig zu 50%, ist die mit dieser Beteiligung verbundene Belastung jedoch so gering, dass sich die Erforderlichkeit einer Kürzung kaum ergeben wird.“

werden, ob Tarife bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven berücksichtigt werden oder nicht.

Wie fast alle Regelungen des neuen VVG gilt auch § 153 VVG rückwirkend für alle Verträge und damit auch den Altbestand. Die Grundsätze gelten daher gleichermaßen für Verträge des Altbestands.

2 Grundsätze zur Zuordnung der Bewertungsreserven auf die anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer

In der Erläuterung des Gesetzentwurfs wird der Grundsatz erwähnt, dass der Versicherungsnehmer an den durch seine Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerten angemessen beteiligt werden muss. Folglich ist eine Abgrenzung der auf die anspruchsberechtigten Verträge entfallenden BWR festzulegen. Geht man davon aus, dass einzelne Kapitalanlagen nicht unmittelbar einzelnen Verpflichtungen zuordenbar sind, so ist ein Schlüssel zur Ermittlung erforderlich, der auf der Passivseite der Bilanz ansetzt.

Analog zur Mindestzuführungsverordnung sind als verteilungsrelevante Passivposten grundsätzlich die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (natürlich nur insofern das Kapitalanlagerisiko nicht vom Versicherungsnehmer getragen wird) zzgl. der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern vermindert um den Bilanzposten „noch nicht fällige Ansprüche“ der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer der anspruchsberechtigten Verträge anzusetzen.

Bei der **Konkretisierung des Aufteilungsschlüssels** ist der Grundsatz in der Gesetzesbegründung zu beachten, dass der (einzelne) Versicherungsnehmer an den durch seine Prämienzahlungen geschaffenen Vermögenswerten zu beteiligen ist. Freie RfB und Schlussüberschussanteilfonds sind dabei kein individualisierter Vermögenswert und stehen außerdem temporär bis zu ihrer Zuteilung auf die Verträge im Rahmen der Überschussbeteiligung als Solvenzmittel zur Verfügung. Zudem sind sie widerruflich gemäß § 56a VAG, das heißt die diesen Posten zuzuordnenden Kapitalanlagen können zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden. Gleiches gilt dann auch für die zugehörigen Bewertungsreserven. Diese können daher dem Teilkollektiv der im Bestand verbleibenden Verträge zugeordnet werden.

Bewertungsstichtage: Eine **jährliche Ermittlung** des Aufteilungsschlüssels ist in der Regel ausreichend, um Verursachungsorientiertheit zu gewährleisten. Dabei ist eine Berechnung auf Basis von Jahresabschlusszahlen naheliegend, aber nicht zwingend. Da die Ermittlung des o. a. Verhältnisses (und ggf. die vorherige Aufstellung einer Bilanz) einige Zeit in Anspruch nimmt, muss eine gewisse zeitliche Verzögerung zwischen Bilanzstichtag und Verwendung des daraus abgeleiteten Verhältnisses als tolerabel angesehen werden. Die **Ermittlung der Bewertungsreserven** kann durchaus häufiger bis hin zum Abgangsdatum vorgesehen werden. Bei dieser Festlegung sollten u. a. die Faktoren Zeitnähe, Praktikabilität und Transparenz berücksichtigt werden. Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei auch die Tatsache, dass vor allem die Bewertungsreserven durch eine hohe Volatilität gekennzeichnet sind. Vor allem dieser Umstand dürfte einem langen Zeitraum zwischen Stichtag und „Ausschüttung“ entgegenstehen.

Bevor die Bewertungsreserven auf die einzelnen Versicherungsverträge verteilt werden, ist unter Umständen eine **Separierung von Teilbeständen** erforderlich. Die Bewertungsreserven sind also zunächst auf Teilbestände zu schlüsseln und sollen soweit wie möglich direkt zugeordnet werden. Mögliche Gründe sind bspw. fremdgeführte Konsortialverträge (verstanden als der Rahmenvertrag, der aus mehreren Versicherungsverhältnissen besteht), Verträge mit eigener Gewinnabrechnung, getrennte Abrechnungen als Auflage der Aufsichtsbehörde nach Verschmelzungen oder Bestandsübertragungen oder getrennte Sicherungsvermögen. Im **Konsortialgeschäft** sind für die jeweilige Konstruktion des Konsortialvertrages angemessene Verfahren zu definieren.²

3 Grundsätze für die Zuordnung auf die einzelnen anspruchsberechtigten Verträge

Der Beitrag eines Versicherungsvertrages zur Entwicklung der Kapitalanlage und damit auch zum Stand der Bewertungsreserven zu einem Stichtag hängt in erster Linie vom Volumen und vom Zeitraum des zur Verfügung gestellten Kapitals ab. Ein verursachungsorientiertes Verfahren soll ein Maß sein, das beide Aspekte ausreichend berücksichtigt (**verursachungsorientiert**).

Aus der Begründung des VVG geht hervor, dass es bei der Festlegung gilt, den für das Versicherungsrecht typischen Grundgedanken der Risikogemeinschaft zu berücksichtigen. Auch das BVerfG hebt in seinem Urteil hervor, dass es nicht darum gehen kann, eine Optimierung der auszukehrenden Leistung am Interesse des einzelnen Versicherungsnehmers oder gar am Interesse des ausscheidenden Versicherungsnehmers vorzunehmen. Das festzulegende Verfahren muss somit insbesondere verhindern, dass Einzelne Arbitrage zu Lasten der Bestände ausüben können (**arbitrageresistent**).

Eine zentrale Zielsetzung der VVG-Reform ist die Verbesserung der Transparenz von Versicherungsverträgen. Ein verursachungsorientiertes Verfahren sollte demnach einfach zu erklären und nachvollziehbar sein (**transparent**).

Das Verfahren soll in den Unternehmen durchgängig auf möglichst alle Verträge eines Bestandes anwendbar sein (**realisierbar**).

Bewertungsstichtag: Die **Anteile eines Vertrages** sollten (mindestens) einmal jährlich festgelegt werden. Es kann unternehmensindividuell durchaus sinnvoll oder sogar notwendig sein, in der Bezugsgröße für die Verteilung der Bewertungsreserven nicht die gesamte Dauer des Vertrages zu berücksichtigen, sondern in Abhängigkeit von der Kapitalanlage des Unternehmens eine Vorgabe zur Beschränkung der Summe der Deckungskapitalien eines anspruchsberechtigten Vertrages oder ab einem Stichtag zu treffen. Beispielsweise um zu verhindern, dass „alte Verträge“, die ggf. schon stark an der Realisierung von BWR in der Vergangenheit partizipiert haben, überproportional an den im Bestand befindlichen Bewertungsreserven beteiligt werden. Ansatzpunkte für die Beschränkung des Zeitraumes können einerseits sein, dass die Kapitalanlagen, die mit wesentlichen Bewertungsreserven behaftet sind, erst ab einem gewissen Stichtag angeschafft wurden, also z.B. dass der weit überwie-

² Ein mögliches Verfahren ist in der Ausarbeitung des GDV „Berücksichtigung der Bewertungsreserven bei Konsortialverträgen“ beschrieben.

gende Teil der gesamten Bewertungsreserven auf Kapitalanlagen entfallen, die in den letzten 5 Jahren erworben wurden. Ein weiteres Beispiel wäre eine Bestandsübertragung, wenn die Bewertungsreserven dabei praktisch vollständig realisiert werden.

„**Mindestbeteiligung**“: Wie bereits erwähnt, hat die Beteiligung an Bewertungsreserven nach § 153 VVG zwangsläufig Auswirkungen auf die bisherige Überschuss-Systematik. Mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven hat der Gesetzgeber eine zusätzliche und zudem sehr volatile Komponente zu der bisherigen Überschussbeteiligungssystematik hinzugefügt. Dies führt zu einem volatilere Vertragsverlauf, der aber offensichtlich vom Gesetzgeber gewünscht ist. Die Höhe der gesamten Überschussbeteiligung bestimmt sich weiterhin nach dem Grundsatz der Finanzierbarkeit. Die Einführung einer Beteiligung an den Bewertungsreserven nach § 153 VVG wird deshalb zu einer Anpassung der Höhe der übrigen Überschusskomponenten führen, die über die laufende Überschussbeteiligung und/oder über die Schlussüberschussbeteiligung erfolgen kann. § 153 VVG schließt aber eine gewisse Abfederung negativer Schwankungen durch eine jährlich zu deklarierende Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven nicht aus. Damit wird erreicht, dass kurzfristig ungünstige Entwicklungen der Bewertungsreserven sich nicht zu negativ auf abgehende Verträge auswirken.

Bei Vertragsbeendigung erfolgt ein Abgleich der rein rechnerisch ermittelten Beteiligung an Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 und 4 VVG mit der deklarierten Mindestbeteiligung. Soweit die 50 %-Beteiligung über dem deklarierten Mindestbetrag liegt, wird dieser höhere Wert ausbezahlt. Dabei ist allerdings auf folgendes zu achten:

- Die Beteiligung an Bewertungsreserven ist gemäß der gesetzlichen Vorschrift eine weitere explizite Leistungskomponente.
- Das BVerfG verlangt eine Beteiligung an den durch die Prämienzahlung geschaffenen Vermögenswerten.
- Das BVerfG schreibt eine „zeitnähere“ (und damit volatilere) Überschussbeteiligung vor. Die Mindestbeteiligung sollte so angesetzt werden, dass bei hohen Bewertungsreserven die Mindestbeteiligung ausreichend oft überschritten wird.